

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 12/2018

20. Dezember 2018

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle dem Jahr 2017 die Überschrift „Wandel: personell, organisatorisch und technisch“ gegeben. Dieser Wandel hat die sächsische Justiz auch im zurückliegenden Jahr maßgeblich geprägt. Wir blicken auf arbeitsintensive Monate zurück.

Ab dem kommenden Jahr wird die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz als eine eigenständige nachgeordnete Behörde für die umfassende IT-Betreuung des Geschäftsbereichs Sorge tragen. Der Umzug der zentralen Rechentechnik ist bereits in den vergangenen Monaten erfolgt. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dabei mitgeholfen haben, und wünsche der LIT alles Gute für die Selbstständigkeit.

Der Rechtsstaat wurde im Jahr 2018 oftmals auf die Probe gestellt. Das Vertrauen in eine unabhängige Justiz stand mehrmals öffentlich infrage. Der Rechtsstaat lebt aber gerade davon, dass er dieses Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Entscheidungen können dann akzeptiert werden, wenn sie verstanden werden. Wirken und Handeln der Justiz müssen für jeden Bürger nachvollziehbar sein. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit kann in allen Bereichen der Justiz dazu beitragen. Gerade in Fällen, die in den Medien besonders wahrgenommen werden, müssen Entscheidungen nicht nur verkündet, sondern erklärt werden. Es muss verständlich sein, warum so nach Recht und Gesetz zu entscheiden war. Dabei steht außer Frage, dass dies für jeden von uns mit einem Mehraufwand verbunden sein wird. In einem ersten wichtigen Schritt ist es gelungen, bereits für das kommende Jahr zusätzliche Stellen für die Öffentlichkeitsarbeit zu gewinnen.

Lange Zeit wurde beim Personal gespart, das hat sich aber geändert. Der Gewinnung von leistungsstarkem Nachwuchs kommt immer mehr Bedeutung zu. Wir blicken auf ein zukunftsweisendes Jahr für den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber. Die sächsische Staatsregierung hat im Jahr 2018 eine weitreichende Ausbildungsoffensive beschlossen. Deren Auswirkungen werden ab dem nächsten Jahr auch in der sächsischen Justiz deutlich spürbar sein. Wir konnten neben 120 Stellen für den Justizvollzug auch 290 Stellen für Referendare und Anwörter zusätzlich gewinnen.

Im Bereich des Justizvollzuges wurde durch die Öffentlichkeitskampagne „Job mit J?“ die Bewerberzahl in kurzer Zeit spürbar gesteigert. Auf diesen ersten Erfolgen soll im kommenden Jahr aufgebaut werden. In den kommenden Monaten wird die Ausweitung der Kampagne auf alle Berufe innerhalb der sächsischen Justiz erfolgen, um die Vielzahl an Anwörterstellen mit gutem Personal besetzen zu können. Die Bediensteten des sächsischen Justizvollzuges haben durch ihren Einsatz in den zurückliegenden Monaten erheblich zum Erfolg der Kampagne „Job mit J?“ beigetragen. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Mit der Kampagne kann es uns gelingen, die Berufsmöglichkeiten in der sächsischen Justiz gegenüber einer breiten Öffentlichkeit weiter bekannt zu machen. So können wir leistungsstarke junge Kollegen gewinnen.

Abschließend möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die mit ihrem Engagement und loyalen Verhalten das Funktionieren des Rechtsstaats sichern. Jeder Einzelne ist jeden Tag gefragt, unseren Rechtsstaat vor Angriffen von innen und außen zu schützen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche und gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr



Sebastian Gemkow

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Führung der Personalübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (VwV Personalübersichten - VwVPU) - VwV Personalübersichten vom 11. November 2018
Az.: 1441/21/2-12 S. 135

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Justizorganisation vom 7. Dezember 2018
Az.: 1281/9/2-12-68304/2018 S. 135

Fünfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 2018
Az.: 1281/9/2-12-68304/2018 S. 136

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz der Informationstechnologie im Geschäftsbereich der Justiz (VwV IT - Justiz) vom 13. Dezember 2018
Az.: 1030/31/7-III4-69490/2018 S. 138

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 4. Dezember 2018
Az.: 3162/3/4-III2-69087/2018 S. 143

2. Stellenausschreibungen S. 143

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Führung der Personalübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (VwV Personalübersichten - VwVPÜ)

VwV Personalübersichten vom 11. November 2018

Bezug: VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 10. Dezember 2014 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441-I2-1350/01

Die VwV Personalübersichten vom 11. November 2018 löst die VwV Personalübersichten vom 10. Dezember 2014 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die in der Anlage 1 enthaltenen Erhebungsmuster PÜ 11 bis PÜ 17 in der Sitzung vom 24. bis zum 26. April 2018 durch Beschluss geändert und weitere Änderungen in der Anlage 2 beschlossen. Die Vorschrift war entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Personalübersichten zum 1. Januar 2019 neu erstellt. Sie steht den Gerichten und Staatsanwaltschaften als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Personalübersichten der Fachgerichte tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Justizorganisation

Vom 7. Dezember 2018

I.

Die VwV Justizorganisation vom 14. Dezember 2011 (SächsJMBL. S. 123), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2017 (SächsJMBL. S. 7) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Großbuchstabe B Ziffer III folgende Angabe eingefügt:

**„IV. Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen, sozialgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren
über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe“.**

2. Dem Großbuchstaben B Ziffer III wird folgende Ziffer IV angefügt:

**„IV.
Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen, sozialgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren
über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

Die in § 166 Absatz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 73a Absatz 4 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes und § 142 Absatz 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Aufgaben dürfen im Regelfall nur Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 übertragen werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Fünfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften

Vom 13. Dezember 2018

I.

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBI. S. 131), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2017 (SächsJMBI. S. 553) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Registerzeichen IE: Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO, Anträge auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i InsO, Anträge auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 EUInsVO, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren nach den §§ 343 bis 353 InsO, Artikel 102 EGIInsO und Artikel 102c EGIInsO sowie Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren nach den §§ 354 bis 358 InsO und Artikel 3 Absatz 2 bis 4 EUInsVO.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird der Doppelpunkt nach dem Wort „Verfahren“ gestrichen und nach dem Wort „über“ wird ein Doppelpunkt eingefügt.
2. § 29a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 1906 Abs. 2 BGB)“ die Wörter „und der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 2 BGB)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 312 Nr. 1 und 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3 FamFG“ ersetzt.
3. § 38a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(§§ 246a oder 319 AktG und 16 UmwG)“ ein Komma und die Wörter „die Musterfeststellungsklagen (§§ 606 bis 614 ZPO)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Musterfeststellungsklagen werden unter dem Registerzeichen MK registriert.“
4. In § 45d Satz 1 werden die Angabe „(§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB)“ durch die Angabe „(§169 Abs. 2 Satz 5 und 6 GWB)“ und die Angabe „(§ 116 GWB)“ durch die Angabe „(§ 171 GWB)“ ersetzt.
5. § 53 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe i wird der Punkt gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) OWi LG für erstinstanzliche Bußgeldsachen des Landgerichts.“
6. Anlage I Ziffer II Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zu „IN“ werden die Wörter „ohne Verfahren nach § 304 InsO beziehungsweise nach den §§ 343 und 356 InsO“ durch die Wörter „ohne IK und IE“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile zu „IE“ werden die Wörter „Insolvenzverfahren nach den §§ 343 und 356 InsO“ durch die Wörter „Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren“ ersetzt.
 - cc) Die Zeile

„- Schuldnerverzeichnis	16a	-“
	16b	

wird gestrichen.

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile zu „Verg“ wird die Angabe „Verfahren nach § 115 Abs. 2 Satz 2, 3 und § 116 GWB“ durch die Angabe „§ 169 Abs. 2 Satz 5, 6 und § 171 GWB“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Zeile angefügt:

„MK	Musterfeststellungsklagen	20		Musterfeststellungsklagen	ja“
-----	---------------------------	----	--	---------------------------	-----

7. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Liste 16a wird wie folgt gefasst:

„aufgehoben“.

bb) Die Angabe zu Liste 16b wird wie folgt gefasst:

„aufgehoben“.

cc) In der Angabe zu Liste 20 werden nach der Angabe „AktG“ ein Komma und die Angabe „MK“ eingefügt.

dd) In der Angabe zu Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 2, 3 und § 116 GWB“ durch die Angabe „§ 169 Abs. 2 Satz 5, 6 und § 171 GWB“ ersetzt.

b) Liste 7b wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens“.

bb) Erläuterung Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter dieser Position wird auch die Genehmigung von Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG von Personen erfasst, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben.“

c) In Liste 9a Nummer 3 wird die Angabe „§ 312 Nr. 1, 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3 FamFG“ ersetzt.

d) Liste 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Erläuterung Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i InsO sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.“

bb) Die bisherige Erläuterung Nummer 3 wird Erläuterung Nummer 4.

e) Liste 16a wird aufgehoben.

f) Liste 16b wird aufgehoben.

g) In der Überschrift der Liste 20 werden nach der Angabe „AktG“ ein Komma und die Angabe „MK“ eingefügt.

h) In der Überschrift der Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 2, 3 und § 116 GWB“ durch die Angabe „§ 169 Abs. 2 Satz 5, 6 und § 171 GWB“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz der Informationstechnologie im Geschäftsbereich der Justiz (VwV IT - Justiz)

Vom 13. Dezember 2018

A. IT-Struktur und Aufgaben

I. Leitstelle für Informationstechnologie

1. Die gemeinsame Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz (LIT) ist dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar nachgeordnet.
2. Die LIT erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnik (IT) und Kommunikationstechnik im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten. Zu diesen Leistungen zählt unter anderem die Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei diese stets durch die LIT als Auftragsverarbeiter für das Staatsministerium der Justiz, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten als Verantwortliche erfolgt und die Einzelheiten der jeweiligen Auftragsverhältnisse in gesonderten Verträgen geregelt werden. Des Weiteren berät und unterstützt die LIT bei Bedarf das Ausbildungszentrum Bobritzsch (ABZ) im Bereich der IT.
3. Der LIT obliegen alle Maßnahmen im Rahmen des Einsatzes von IT-Systemen und IT-Verfahren, insbesondere
 - a) die Beratung des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten über den zweckmäßigen Einsatz der IT einschließlich der Vorbereitung und technischen Prüfung von Beschaffungsanträgen, die Abgabe von technischen Stellungnahmen auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz und die Beobachtung des IT-Marktes und der aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der IT einschließlich der Abgabe von entsprechenden Einschätzungen auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz,
 - b) die Entwicklung, Pflege, Wartung und Betreuung der IT-Verfahren und der IT-Infrastruktur der sächsischen Justiz einschließlich der Mitwirkung an länderübergreifenden Projekten und in länderübergreifenden Entwicklungsverbünden, Arbeitsgruppen und sonstigen (auch ressort- und landesinternen) Gremien auf Anweisung des Staatsministeriums der Justiz,
 - c) die Vertretung des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz in Bezug auf die Einbindung in das Sächsische Verwaltungsnetz (SVN) einschließlich der Mitwirkung in dessen Gremien und der Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste und dem Betreiber des SVN sowie etwaigen Subunternehmern,
 - d) die Betreuung von Peripherie- und Endgeräten der IT und Kommunikationstechnik im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, unabhängig von deren Einbindung in das SVN, soweit nicht die Zuständigkeit ausdrücklich einem anderen Staatsministerium zugewiesen ist oder das Staatsministerium der Justiz eine abweichende Regelung getroffen hat,
 - e) die Durchführung von IT-Schulungen für die sächsische Justiz, einschließlich der Erstellung von Schulungsmaterial, und die Mitwirkung bei fachspezifischen Schulungen,
 - f) die Beratung und Anleitung der IT-Anwender,
 - g) die Bestandsverwaltung der IT-Infrastruktur, die Führung des zentralen elektronischen Geräteverzeichnisses gemäß § 73 SÄHO und des zentralen Softwareverzeichnisses,
 - h) der Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung eines Anwenderbetreuungssystems (ServiceLine),
 - i) die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen und Vergabeverfahren im Bereich der IT nach Beauftragung durch das Staatsministerium der Justiz,
 - j) der Abschluss von Rahmenverträgen für IT-Verbrauchsmaterial nach Zustimmung durch das Staatsministerium der Justiz,
 - k) der Haushaltsvollzug für die durch das Staatsministerium der Justiz zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - l) die Überwachung des wirtschaftlichen Einsatzes der IT,
 - m) die Unterstützung des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.
4. Die LIT informiert
 - a) das Staatsministerium der Justiz unaufgefordert, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Entwicklungen oder Umständen erlangt, die für die IT der sächsischen Justiz von erheblicher Bedeutung sind,
 - b) das Staatsministerium der Justiz und die Leiter der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten rechtzeitig auf dem Dienstweg, wenn an den Systemen und IT-Verfahren Arbeiten vorgenommen werden, die zu Einschränkungen bei den Anwendern führen können.

II. Betreuungsverbünde

1. Die LIT unterhält für die Landgerichtsbezirke Betreuungsverbünde. Die Betreuungsverbünde sind Bestandteil der LIT.
2. Die Betreuungsverbünde gewährleisten den Betrieb und die Betreuung der Einrichtungen der IT vor Ort im Staatsministerium der Justiz und in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Ihnen obliegen insbesondere
 - a) alle technischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des IT-Betriebs,
 - b) die Mitwirkung bei der Einrichtung von IT-Infrastruktur und -Verfahren,
 - c) die Betreuung der im Einsatz befindlichen IT-Infrastruktur und -Verfahren,
 - d) die Führung der elektronischen Geräteverzeichnisse,
 - e) die Durchführung von Anwenderschulungen und Einweisung von Bediensteten im Rahmen der Betreuung von Verfahrenslösungen,
 - f) die Überwachung der IT hinsichtlich der System- und Datensicherheit gemäß den Datenverarbeitungssicherheitsbestimmungen.

III. Anwenderbetreuer

1. Im Staatsministerium der Justiz, in jedem Gericht, in jeder Staatsanwaltschaft und in jeder Justizvollzugsanstalt wird mindestens ein Anwenderbetreuer bestimmt, der die LIT bei ihren Betreuungsaufgaben unterstützt.
2. Den Anwenderbetreuern obliegen beispielsweise:
 - a) die Annahme von Gerätelieferungen und die Unterstützung von Technikern bei Vor-Ort-Einsätzen,
 - b) die Information der Anwender bei Störungen im IT-Betrieb,
 - c) die Pflege der Standortdaten der IT-Geräte des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder der Justizvollzugsanstalten im elektronischen Geräteverzeichnis,
 - d) die Übersendung von Lieferpapieren und Serviceberichten an die LIT,
 - e) der Austausch von Ersatz- und Ergänzungsteilen in Absprache mit der LIT,
 - f) das Umsetzen oder der Austausch von IT-Geräten bei Störungen oder Umzügen innerhalb des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder der Justizvollzugsanstalten in Abstimmung mit der LIT,
 - g) die Kontrolle von Kabelverbindungen an den Arbeitsplatzgeräten oder die Beseitigung von Papierstaus in Druckern,
 - h) die Durchführung von Funktionstests an Geräten zur Fehlersuche oder -eingrenzung nach Anleitung durch die LIT,
 - i) die Pflege von IT-Geräten,
 - j) die Unterstützung der LIT bei der Betreuung der IT-Verfahren und IT-Systeme vor Ort und bei der Einweisung der Anwender,
 - k) die Organisation und Kontrolle der Datensicherung in Abstimmung mit der LIT,
 - l) die Erstellung statistischer Auswertungen.
3. Der konkrete Aufgabenumfang der Anwenderbetreuer wird durch den Leiter der LIT im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, den Präsidenten der Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt und den Leitern der Justizvollzugsanstalten bestimmt.

IV. IT-Lenkungskreis und IT-Beirat

1. Dem IT-Lenkungskreis beim Staatsministerium der Justiz gehören der für IT-Angelegenheiten zuständige Abteilungsleiter und die Leiter der für IT, für die IT des Justizvollzugs und für Fragen der Gerichtsorganisation zuständigen Referate des Staatsministeriums der Justiz, der Leiter der LIT, die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt an.
2. Der IT-Lenkungskreis wirkt mit bei
 - a) Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Einführung, der Betreuung und dem Betrieb von IT-Vorhaben oder IT-Verfahren,
 - b) der wirtschaftlichen und effektiven Gestaltung von IT-Betriebsprozessen.

Wenn unter den Teilnehmern des IT-Lenkungskreises keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

3. Der Lenkungskreis soll mindestens einmal halbjährlich zusammentreten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Lenkungskreises jederzeit die Einberufung verlangen.
4. Der Lenkungskreis kann Arbeitsgruppen bilden.
5. Die Sitzungen des Lenkungskreises werden unter Vorsitz des Leiters des für die IT zuständigen Referats des Staatsministeriums der Justiz auf Arbeitsebene mit Vertretern der Justizbereiche vorbereitet (IT-Beirat).

V.

Besondere Belange der Justiz und IT-Kontrollkommission

1. Unter Beachtung des Stands der Technik ist nach den folgenden Maßgaben sicherzustellen, dass unbefugte Einblicke in elektronische Dokumente, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Entscheidungsprozess zuzurechnen sind (Justizdokumente), unterbleiben:
 - a) Die LIT bestimmt einen oder mehrere ihrer Mitarbeiter als berechtigte Inhaber administrativer Zugänge (Administratoren), dokumentiert dies, legt die Bedingungen einer darüber hinaus erforderlichen Öffnung für weitere administrativ berechtigte Personen fest und sieht für Fälle einer erforderlichen Änderung der Zugangsgewährung ein einzuhaltendes Verfahren vor. Im Fall einer unbefugten Öffnung administrativer Zugänge informiert sie unverzüglich das Staatsministerium der Justiz sowie die betroffenen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten und veranlasst die unverzügliche Änderung der Zugangsgewährung.
 - b) Eine Maßnahme, die auf die Kenntnisnahme des Inhalts von Justizdokumenten durch Mitarbeiter der LIT gerichtet ist oder notwendigerweise zu einer solchen Kenntnisnahme führt (inhaltlicher Zugriff), ist nur zulässig
 - (aa) aufgrund gesetzlicher Regelungen (insbesondere im Straf-, Disziplinar- oder Dienstaufsichtsrecht) in dem dort jeweils vorgesehenen Verfahren,
 - (bb) soweit sie unerlässlich ist für die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit eines automatisierten Verfahrens (einschließlich Tests und Weiterentwicklungen), insbesondere für die Beseitigung von Fehlern oder Störungen, oder sonst für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Betriebs von IT-Infrastrukturkomponenten, oder
 - (cc) auf Veranlassung des betroffenen Verfassers oder der betroffenen Verfasser.
 - c) Jeder inhaltliche Zugriff auf Justizdokumente durch Mitarbeiter der LIT oder Mitarbeiter von externen Dienstleistern nach Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder bb ist dem Staatsministerium der Justiz durch die LIT unter Angabe von Name und benutzter Kennung des Mitarbeiters, Datum, Uhrzeit, Gegenstand und Grund des Zugriffs sowie Namen des betroffenen Verfassers oder der betroffenen Verfasser regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) sowie zusätzlich auf Anforderung mitzuteilen. Sofern gemäß Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb auf individuell zuordnungsfähige Justizdokumente inhaltlich Zugriff genommen wurde, ist der betroffene Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger durch das Staatsministerium der Justiz zu benachrichtigen.
 - d) Justizdokumente oder deren Inhalt - auch in ausgedruckter Form - dürfen durch Mitarbeiter der LIT ohne Zustimmung des betroffenen Verfassers oder der betroffenen Verfasser nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an das Staatsministerium der Justiz oder die diesem nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht, es sei denn die Voraussetzungen von Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder bb liegen vor.
 - e) Ebenso dürfen Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von Justizdokumenten (Metadaten), systemintern automatisch erstellte Protokolle über die Benutzung der zum Verfahrensbetrieb genutzten IT (Logdateien) und der Inhalt von Datenbankeinträgen aus Fachverfahren durch Mitarbeiter der LIT nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an das Staatsministerium der Justiz oder die diesem nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht, es sei denn die Voraussetzungen von Nummer 1 Buchstabe b liegen vor.
 - f) Die LIT vereinbart mit jedem externen Dienstleister, welcher Zugriff auf Justizdokumente, Metadaten, Logdateien oder Datenbankeinträge hat, dass
 - (aa) für diesen die in Nummer 1 Buchstabe b, d und e enthaltenen Beschränkungen entsprechend gelten, und
 - (bb) dieser jeden inhaltlichen Zugriff auf Justizdokumente durch einen seiner Mitarbeiter nach Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder bb unter Angabe von Name und benutzter Kennung des Mitarbeiters, Datum, Uhrzeit, Gegenstand und Grund des Zugriffs sowie Namen des betroffenen Verfassers oder der betroffenen Verfasser der LIT unverzüglich mitteilt.
2. Die Einhaltung der in Nummer 1 enthaltenen Maßgaben ist durch regelmäßige Kontrollen durch das Staatsministerium der Justiz zu überwachen. An diesen Kontrollen wirkt die IT-Kontrollkommission nach folgenden Maßgaben beratend mit:
 - a) Soweit das Staatsministerium der Justiz im Rahmen seiner Kontrollen von den ihn gegenüber der LIT, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsanstalten zustehenden Auskunfts-, Einsichts- und Zutrittsrechten Gebrauch macht, ist die IT-Kontrollkommission vollumfänglich zu beteiligen. Sie hat insbesondere das - von ihrem Vorsitzenden geltend zu machende - Recht zur
 - (aa) Kenntnisnahme von dem Staatsministerium der Justiz erteilten Auskünften und erstatten Berichten,
 - (bb) Einsicht in dem Staatsministerium der Justiz gegenüber offen gelegten oder herausgegebenen Dokumenten,
 - (cc) Teilnahme an Ortsbegehungen (vorbehaltlich der jeweils einschlägigen Regelungen zur IT-Sicherheit) und an Befragungen von Mitarbeitern durch das Staatsministerium der Justiz.

Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, kann die IT-Kontrollkommission vom Staatsministerium der Justiz die Geltendmachung der diesem gegenüber der LIT, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsanstalten zustehenden in Satz 1 genannten Rechte verlangen.

 - b) Im Rahmen von Kontrollen dürfen Justizdokumente, Metadaten, Logdateien und Datenbankeinträge eingesehen werden; Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Die IT-Kontrollkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben von sachkundigen Beschäftigten des Freistaates und vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten beraten lassen.

B.
Bereitstellung von IT-Leistungen und Haushaltsvollzug

I.
Freigabe von IT-Komponenten

1. Der Einsatz neu entwickelter oder wesentlich geänderter IT-Komponenten (Hardware und Software) in der sächsischen Justiz setzt voraus, dass diese ausreichend erprobt und verbindliche Festlegungen für den Betrieb, den Datenschutz und die Informationssicherheit getroffen und dokumentiert worden sind.
2. Im Ergebnis der Erprobung hat die LIT den Nachweis zu erbringen und zu dokumentieren, dass die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit der einzusetzenden IT-Komponenten entsprechend der fachlichen Erfordernisse der Praxis hergestellt worden sind. Festlegungen zu Datenschutz und Informationssicherheit sind durch die LIT mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten und den jeweiligen Beauftragten für Informationssicherheit abzustimmen.
3. Liegen die Voraussetzungen gemäß den Nummern 1 und 2 vor, gibt das Staatsministerium der Justiz den Einsatz einer IT-Komponente frei. Andernfalls kann es den vorläufigen Einsatz einer IT-Komponente genehmigen. Die Voraussetzungen gemäß den Nummern 1 und 2 sind unverzüglich herzustellen.

II.
Beauftragung der LIT

1. Die LIT stellt dem Staatsministerium der Justiz, den Präsidenten der Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt und den Leitern der Justizvollzugsanstalten einen Katalog ihres bestehenden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz erstellten, Angebots an Leistungen, welche die Bereitstellung von IT-Komponenten einschließlich deren etwaiger Entwicklung, Einführung und Betreuung betreffen (IT-Leistungen) zur Verfügung (Portfolio), aus welchem diese IT-Leistungen anfordern können.
2. IT-Leistungen, welche nicht Bestandteil des Portfolios sind, können durch das Staatsministerium der Justiz, die Präsidenten der Obergerichte, den Generalstaatsanwalt und die Leiter der Justizvollzugsanstalten ebenfalls angefordert werden. Die LIT prüft derartige Anforderungen auf die tatsächliche Möglichkeit einer Bereitstellung und teilt ihr Ergebnis der anfordernden Stelle mit.
3. Die Bereitstellung wesentlicher neuer IT-Leistungen oder wesentlicher Änderungen bereits bestehender IT-Leistungen durch die LIT bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz. Eine wesentliche neue IT-Leistung oder wesentliche Änderung einer bestehenden IT-Leistung im Sinne von Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn diese den Wert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und einen personellen Aufwand der LIT im Umfang von 60 Personentagen nicht übersteigt. Einer solchen Genehmigung bedürfen auch die Inbetriebnahme von Standardanwendungssoftware und die in Verbünden entwickelten IT-Anwendungen, die für den Einsatz in der sächsischen Justiz vorgesehen sind, sofern diese den Wert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder einen personellen Aufwand der LIT im Umfang von 60 Personentagen übersteigen.
4. Für jede Anforderung einer IT-Leistung prüft die LIT die technischen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb dieser Leistung sowie deren Erforderlichkeit aus technischer Sicht. Sie klärt mit der anfordernden Stelle die organisatorischen Voraussetzungen, legt die technische Konfiguration fest und schätzt die Kosten. Ihre Ergebnisse fasst die LIT in einem Umsetzungsvorschlag zusammen und stimmt diesen mit der anfordernden Stelle ab.
5. Sofern die angeforderte IT-Leistung einen Wert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder einen personellen Aufwand der LIT im Umfang von 60 Personentagen übersteigt, legt die LIT den Umsetzungsvorschlag dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vor. Dieses stuft die vorgelegten Umsetzungsvorschläge unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen nach ihrer Wichtigkeit ein und führt erforderliche Abstimmungen durch. Seine Entscheidung teilt das Staatsministerium der Justiz der anfordernden Stelle und der LIT mit.
6. Sofern die angeforderte IT-Leistung einen Wert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und einen personellen Aufwand der LIT im Umfang von 60 Personentagen nicht übersteigt, genügt die Genehmigung der LIT, sofern die Anforderung nicht zur Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung zur Handhabung derartiger Anträge dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist. Die LIT stuft solche Umsetzungsvorschläge unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen nach ihrer Wichtigkeit ein und stimmt diese mit den jeweils von der Umsetzung betroffenen der in Nummer 1 genannten Stellen ab. Ihre Entscheidung teilt die LIT der anfordernden Stelle mit.
7. Zur Umsetzung der nach den Nummern 5 und 6 genehmigten IT-Leistungen vereinbart die LIT mit der anfordernden und jeder gegebenenfalls weiteren betroffenen in Nummer 1 genannten Stelle verbindlich die Bereitstellung der IT-Leistung, den Betrieb der IT-Leistung und die Mitwirkungspflichten der anfordernden und jeder gegebenenfalls weiteren betroffenen in Nummer 1 genannten Stelle (Liefer- und Leistungsvereinbarung).

III.
Beschaffung

1. Im Falle des Abschlusses einer Liefer- und Leistungsvereinbarung ist die LIT für die Durchführung der hierfür erforderlichen Beschaffungsmaßnahme oder des hierfür erforderlichen Vergabeverfahrens zuständig. Sie kann andere Stellen des Freistaates Sachsen mit der Durchführung der Beschaffungsmaßnahme oder des Vergabeverfahrens beauftragen.
2. Der LIT obliegt die Beschaffung aller Verbrauchsmaterialien, die in den IT-Systemen Verwendung finden, mit Ausnahme von Papier und Etiketten. Hierfür sind durch die LIT grundsätzlich zeitlich befristete Rahmenverträge abzuschließen.
3. Verträge mit wiederkehrender Zahlungsverpflichtung bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz.

IV.
Haushaltsvollzug

1. Das Staatsministerium der Justiz weist der LIT pauschal Haushaltsmittel für Beschaffungsmaßnahmen mit einem Wert bis 20 000 Euro zu. Die Haushaltsmittel für Maßnahmen, die diesen Wert übersteigen, werden der LIT zweckgebunden auf Antrag zugewiesen.

2. Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die LIT.

V.

Nutzung der IT-Leistungen

1. IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur dürfen nur für die Zwecke eingesetzt werden, die Gegenstand der Liefer- und Leistungsvereinbarungen sind und für die sie zur Verfügung gestellt worden sind.
2. Sämtliche IT-Anwendungen und die hierzu gehörenden Unterlagen dürfen Stellen außerhalb der sächsischen Justiz nur durch das Staatsministerium der Justiz zugänglich gemacht werden.
3. Die Installation und der Betrieb privater IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur sowie die Speicherung privater Software auf dienstlicher IT-Infrastruktur sind grundsätzlich untersagt. Das Staatsministerium der Justiz, die Präsidenten der Obergerichte, der Generalstaatsanwalt und die Leiter der Justizvollzugsanstalten können im Einvernehmen mit dem Leiter der LIT für ihren Geschäftsbereich Ausnahmen zulassen. Das Staatsministerium der Justiz ist auf dem Dienstweg von den zugelassenen Ausnahmen in Kenntnis zu setzen.

VI.

Schulung der IT-Anwender

1. Zentrale Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der IT werden für die sächsische Justiz grundsätzlich vom ABZ in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz durchgeführt. Sofern IT-Schulungen nicht am ABZ, sondern dezentral durchgeführt werden sollen, obliegen die Organisation und die erforderliche Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz, den Präsidenten der Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt oder den Leitern der Justizvollzugsanstalten für ihren Geschäftsbereich. Das ABZ und die LIT sollen diese bei der Organisation der dezentralen Schulungen unterstützen. Die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt können für die Durchführung der Schulungen geeignete Mitarbeiter nachgeordneter Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Unterstützung heranziehen.
2. Die Fortbildungsinhalte für IT-Schulungen werden vom Staatsministerium der Justiz gemeinsam mit dem Leiter der LIT, den Präsidenten der Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt und den Leitern der Justizvollzugsanstalten festgelegt.
3. Die Durchführung von Fortbildungen kann auch durch Bedienstete erfolgen, denen das Staatsministerium der Justiz die entsprechende Lehrbeauftragung erteilt.
4. Von den Leitern der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten sind in Abstimmung mit der LIT für größere IT-Anwendungen geeignete Bedienstete als Multiplikatoren zu bestimmen. Diese sind durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen unter Verantwortung der LIT in die Lage zu versetzen, die Anwender in die Handhabung dieser IT-Anwendungen einzuweisen, aktuelle Änderungen an diesen IT-Anwendungen vor Ort zu erläutern und hausinterne Anwenderschulungen durchzuführen. Für die Multiplikatoren sind durch den Leiter der LIT Ansprechpartner bei der LIT zu benennen. Als Multiplikatoren können die Anwenderbetreuer fungieren.

C.

Störungsmeldungen und sonstige Mitteilungen

1. Das Staatsministerium der Justiz, die Präsidenten der Obergerichte, der Generalstaatsanwalt, die Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Leiter des ABZ überwachen die freigegebenen Verfahren dahingehend, ob sie aus fachlicher Sicht den jeweils aktuellen Anforderungen genügen. Änderungsbedarf melden sie der LIT.
2. Störungen sind unverzüglich der ServiceLine zu melden.
3. Über Störungen von besonderer Bedeutung, welche die Arbeitsfähigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsanstalten oder des ABZ akut gefährden, berichten die Präsidenten der jeweiligen Obergerichte, der Generalstaatsanwalt, die Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalten oder der Leiter des ABZ zusätzlich zur Meldung gemäß Nummer 1 unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz.
4. Bei bereichsübergreifenden Störungen informiert die LIT umgehend das Staatsministerium der Justiz sowie, wenn deren Geschäftsbereich betroffen ist, die Präsidenten der Obergerichte, den Generalstaatsanwalt, die Leiter der Justizvollzugsanstalten oder den Leiter des ABZ.
5. Die LIT übermittelt dem Staatsministerium der Justiz, den Präsidenten der Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt und den Leitern der Justizvollzugsanstalten halbjährlich eine Übersicht über Art und Anzahl der Störungsmeldungen im jeweiligen Geschäftsbereich.
6. Sonstige Anliegen wie die Einrichtung oder Änderung von Zugriffsrechten oder anderen Berechtigungen der Anwender sind der LIT auf dem Dienstweg mitzuteilen.

D.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz der Informationstechnologie im Geschäftsbereich der Justiz (VwV IT - Justiz) vom 11. März 2008 (SächsJMBL. S. 16, 26), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABL. SDr. S. S 366), außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Vom 4. Dezember 2018

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Zwickau ausgestellte Bestallungsurkunde vom 13. Juli 1999 der Übersetzerin für die französische Sprache **Doris Bauriedl** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 4. Dezember 2018

Gilbert Häfner
Präsident des Oberlandesgerichts

2. Stellenausschreibungen

Az.: 2410E-IV.1-1079/18)

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ist im Bereich des Justizvollzugs zum 1. August 2019 die Stelle als

Leiter (m/w/d) der Justizvollzugsanstalt Waldheim

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Waldheim verfügt über 408 Haftplätze einschließlich der sozialtherapeutischen Abteilung mit 50 Plätzen und einer Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mit 12 Plätzen und ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Straftätern.

Ihre Aufgaben:

- recht- und zweckmäßige Durchführung der angeordneten Freiheitsentziehungen
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
- Steuerung der Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen
- Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Ernennung der Bediensteten der Laufbahngruppe 1
- Personalverwaltungsmaßnahmen der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TV-L und der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 (z. B. Abordnung, Versetzung)
- Zuweisung der Dienstgeschäfte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bearbeitung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher und besonderer Bedeutung
- Vertretung der Anstalt nach außen

Ihr Profil:

Die Ausschreibung ist an Bewerber gerichtet, die über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 verfügen.

Die zu erfüllenden Anforderungen für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ergeben sich in Bezug auf die Grundanforderungen, die Fachkompetenz, die soziale Kompetenz und die Führungskompetenz grundsätzlich aus der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämtler vom 9. April 2013 (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte).

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 (Besoldungsgruppe A 16 Sächs-BesG). Bewerber sollten daher über die entsprechenden Voraussetzungen gemäß dem Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte der sächsischen Staatsregierung verfügen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Zudem bitten wir um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt werden können, wenn ihnen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Allgemeine Informationen zu den Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen erhalten interessierte Bewerberinnen und Bewerber unter www.justiz.sachsen.de/justizvollzug.

Soweit Sie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie, Ihre Bewerbung bis **31. Januar 2019** auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

oder per E-Mail an poststelle@smj.justiz.sachsen.de*

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Hujer, Telefon: +49 351 564-1910, zur Verfügung.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.